

An den Verein  
Österreichische Physikalische Gesellschaft  
c/o Institut für Sensor- und  
Aktuatorsysteme, TU Wien  
Gusshausstr. 27/366  
1040 Wien

Bundesweite Fachabteilung  
Spendenbegünstigungen  
Finanzamt Wien 1/23  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Sachbearbeiterin  
Hofrätin Mag.a Silvia Mertzopoulos  
Telefon +43 (0)1-71129 Kl. 510457  
Fax (01)-514335910088  
e-Mail: S.Mertzopoulos@bmf.gv.at  
DVR 0009091

GZ.: F 14/05

Wien, den 1. 10. 2012

**Spendenbegünstigungsbescheid  
für Forschungs- und Lehreinrichtungen  
gemäß § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG**

Es wird festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG vorliegen und die oben genannte Einrichtung daher weiterhin zum begünstigten Empfängerkreis der Forschungs- und Lehreinrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG gehört.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO.

Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbegünstigungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind.

**HINWEIS:** Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG von einem

Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen ist. **Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig.** Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:  
entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde Berufung einzulegen. Die Berufung ist gemäß § 93 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch Einbringung einer Berufung wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:  
gez. Mag.a Silvia Mertzanopoulos  
Hofrätin

